

# **BGer 6B\_1098/2016 vom 5. Oktober 2016**

Bundesgericht, 2016-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1098\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1098_2016)

FR: TF 6B\_1098/2016 du 5 octobre 2016

IT: TF 6B\_1098/2016 del 5 ottobre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz trat auf eine Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. Juli 2016 nicht ein, weil die Beschwerdeführerin nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen und damit nicht Geschädigte im Sinne von Art. 115 StPO sei.

Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Die Angelegenheit ist spruchreif. Für eine Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens besteht kein Anlass.

### **E. 3**

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist darzulegen, aus welchem Grund der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerdeführerin gegen das Recht verstossen soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Dieser Voraussetzung genügt die vorliegende Beschwerde trotz ihres erheblichen Umfangs nicht. Gegenstand des angefochtenen Entscheids bildet einzig die Frage der Beschwerdelegitimation im kantonalen Verfahren. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Beschwerdeberechtigung zu Unrecht abgesprochen haben sollte. Jene behauptet dies denn auch nicht ausdrücklich, sondern bringt einzig vor, sie legitimiere sich als Zessionarin der geschädigten "A. \_\_\_\_\_ AG" (Beschwerde, S. 5). Damit zeigt sie nicht auf, dass und inwiefern die Erwägungen der Vorinstanz gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnten. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Nach der Rechtsprechung können juristische Personen grundsätzlich keine unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen; sie sind nicht arm oder bedürftig, sondern bloss zahlungsunfähig oder überschuldet und haben in diesem Fall die gebotenen gesellschafts- und konkursrechtlichen Konsequenzen zu ziehen (Urteil 6B\_261/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 4 mit Hinweis auf BGE 131 II 306 E. 5.2.1). Das Gesuch wäre im Übrigen auch deshalb abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.